

RS OGH 1989/3/1 1Ob697/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.03.1989

Norm

AO §64

AO §69

KO §2 Abs2

Rechtssatz

Auch dann, wenn der Konkurs nach Einstellung der Überwachung der Ausgleichserfüllung eröffnet wird, werden die Wirkungen der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens nahtlos von den Wirkungen der Konkursöffnung abgelöst. § 2 Abs 2 letzter Satz KO bedeutet nur, daß in diesem Fall die nach der KO nach dem Tag des Antrags auf Konkursöffnung oder vom Tag der Konkursöffnung zu berechnenden Fristen nicht vom Tag des Ausgleichsantrags oder vom Tag der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens zu berechnen sind.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 697/88

Entscheidungstext OGH 01.03.1989 1 Ob 697/88

Veröff: SZ 62/32 = WBI 1989,227

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0052017

Dokumentnummer

JJR_19890301_OGH0002_0010OB00697_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at